

Detailinformation zur Gleichstellung der Staatsbürgerschaft im Leistungs- bzw. Förderungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz

AusländerInnen und Staatenlose sind gemäß § 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG österreichischen StaatsbürgerInnen in folgenden Fällen gleichgestellt:

1. Unter gleichgestellten AusländerInnen versteht man StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten.
 - Folgende Nachweise müssen StaatsbürgerInnen aus **Drittstaaten mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung** vorweisen:
 - Vorlage einer „**Daueraufenthaltskarte-EG**“ oder „**Daueraufenthaltskarte-Familienangehöriger**“ (ab 1.1.2014 nur mehr „Daueraufenthaltskarte-EU“ – Hinweis: „Aufenthalt-Studierender“ ist nicht ausreichend)
Nachweis: Kopie des Aufenthaltstitels (beide Seiten) oder
 - **Mehr als 10 Jahre Aufenthalt in Österreich**
Nachweis: Kopie des Meldezettels -10 Jahre durchgehend bis zur Antragstellung oder
 - **Zwischen 5 und 10 Jahren Aufenthalt in Österreich:*)** Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte
Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels oder
 - Gleitstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: vgl. Punkt 2.
2. **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgernInnen dann gleichgestellt, wenn sie **vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums** an einer der im § 3 genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
Nachweis für Staatenlose: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.
3. **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgernInnen gleichgestellt
Nachweis für Flüchtlinge: Flüchtlingsstatus – Kopie des Passes und Asylbescheides.

Achtung:

EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger werden im Hinblick auf die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG wie österreichische Studierende bei der Bewerbung behandelt und müssen keine zusätzlichen Nachweise erbringen.

*) Beispiel: Mindestens 5 Jahre: 4 Jahre Ausbildung gelten für 2 Jahre und damit reicht ein Nachweis über die Einkommenssteuerpflicht von 3 Jahren.